



Frau



Ansprechpartnerin:
Durchwahl:
Eingabenummer:



14.04.2016

Ihre Eingabe betr.

Straßenbau; hier: Abschaffung der Straßenbaubeiträge und der Erschließungsbeiträge

Sehr geehrte Frau



der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Die Einsenderin ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 17/5490 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 14.04.2016 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Landtagseingabe Nr. 02071/11/17 [REDACTED], betr.: Straßenausbau; hier: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Erschließungsbeiträge

Die Petentin fordert in ihrer Eingabe die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Erschließungsbeiträge in Niedersachsen. Zur Begründung gibt sie an, dass die Anlieger einer Straße bereits Steuern zahlen und im Übrigen die Straßen nicht allein von ihnen benutzt würden.

Vor allen in Zeiten, die von gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet sind, ist es den niedersächsischen Städten und Gemeinden meist nicht möglich, den Ausbau von Straßen, für die sie die Baulast tragen, allein aus ihrem Steueraufkommen zu finanzieren. Sie können daher zum Ausgleich des Aufwands, der für Baumaßnahmen entsteht, die sie im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner durchführen, Beiträge erheben. In Niedersachsen besteht aufgrund des § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für die Kommunen allerdings keine Beitragserhebungspflicht. Sie können sich ebenso entscheiden, den Investitionsaufwand für Straßenbaumaßnahmen nur über Steuereinnahmen zu finanzieren. Lediglich wenn sie eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben, sind Straßenausbaubeiträge für jede beitragspflichtige Baumaßnahme zu erheben, ansonsten würde der Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verletzt werden.

Aufgrund der Finanzsituation der niedersächsischen Kommunen und ihrer Ermessensfreiheit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, wird daher keine Veranlassung zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen gesehen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsrecht von der für das Erschließungsbeitragsrecht getrennt. Während das Erschließungsrecht wie bisher in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, liegt das Erschließungsbeitragsrecht seitdem in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Nach der Bestimmung des Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG bleiben die bestehenden erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches – BauGB) als Bundesrecht so lange in Kraft, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Da das Land Niedersachsen bisher keine erschließungsrechtlichen Regelungen geschaffen hat, gelten hier die bundesrechtlichen Regelungen fort.

Die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden als Beitragserhebungspflicht auferlegt, u.a. auch um sie mit Mitteln zu versehen, die sie in die Lage versetzen, die gemäß § 123 Abs. 1 BauGB grundsätzlich ihnen obliegende Erschließungspflicht kontinuierlich und zügig erfüllen zu können (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 10 RZ 2).

Auch hier wird aufgrund der Finanzsituation der niedersächsischen Kommunen daher keine Veranlassung zur Abschaffung von Erschließungsbeiträgen gesehen.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)